Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Wie viele Wahlgänge haben nach der Landtagswahlordnung für Steiermark eventuell stattzufinden?

Von **Josef Gaber**, Stadtraths-Commissär in Graz.

Aus Anlaß der Vorbereitungen zu den Landtagswahlen, deren Vornahme im Monate März l. J. beabsichtiget war, sind rücksichtlich der Zahl der Wahlgänge, welche für die Wahl eines Landtagsabgeordneten eventuell stattzufinden haben, in maßgebenden Kreisen differente Anschauungen zu Tage getreten, indem von einer Seite behauptet wurde, es habe, falls bei der ersten Abstimmung sich für einen oder den anderen Abgeordneten eine absolute Majorität nicht ergibt, ein zweiter Wahlgang stattzufinden und erst, wenn sich bei diesem noch keine absolute Stimmenmehrheit herausstellt, sei zur engeren Wahl zu schreiten, während von anderer Seite die Ansicht ausgesprochen wurde, es habe in diesem Falle keine zweite Abstimmung, sondern nur eine zweite Stimmenzählung platzzugreifen, nach welcher sodann die engere Wahl vorzunehmen sei.

Da die richtige Auslegung des Gesetzes in der angeregten Frage jedenfalls von Wichtigkeit ist, indem bei einem dem Gesetze nicht entsprechenden Vorgange eine Beanständung der Wahl gewärtiget werden kann, so ist die Erörterung dieses Gegenstandes gewiß keine müssige zu nennen und ich will daher an der Hand des Gesetzes die Beantwortung der aufgeworfenen Frage versuchen.

Die einschlägigen §§ 47, 48 und 49 der Landtagswahlordnung für Steiermark vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20 enthalten folgende Bestimmungen:

§ 47. „Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Bei Gleichheit der Stimme entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist."

§ 48. „Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellet, zu der engeren Wahl geschritten".

§ 49. „Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten".

Fassen wir den Sinn der citirten Paragraphe genau ins Auge, so kann nicht zweifelhaft sein, daß dem Worte „Scrutin" in den bezogenen Gesetzesstellen nicht die Bedeutung Stimmenzählung (für welche Handlung im vorliegenden Gesetze § 46 der Ausdruck „Scrutinirung" gebraucht wird), sondern vielmehr die Bedeutung „Abstimmung", „Stimmgebung", „Wahlgang" beizulegen ist, in welcher übertragenen Bedeutung dieses Wort auch sonst öfter Anwendung findet; denn eine zweite Stimmenzählung würde ja — vorausgesetzt, daß die erste richtig ist — ohne eine vorausgegangene neuerliche Abstimmung ebenfalls kein anderes Resultat zu Tage fördern, als die erste, und daß das Gesetz eine zweite Stimmenzählung angeordnet haben soll, weil möglicher Weise bei der ersten ein Irrthum unterlaufen kann, ist nicht wahrscheinlich, da ja auch bei der zweiten Stimmenzählung ein solcher nicht ausgeschlossen ist.

Aber auch die Stilisirung des Gesetzes im dritten Absatze des § 49 spricht sich, wie ich glaube, deutlich dahin aus; denn hier heißt es: „Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten". Nach der Formulirung dieses Satzes kann unter den darin bezeichneten (dritten) „Scrutin", nicht Stimmenzählung, sondern nur Wahlgang gemeint sein. Hätte der Gesetzgeber die gegentheilige Ansicht gehabt, so hätte er diesen Absatz offenbar anders stilisiren müssen. Denn bei der Stimmenzählung „fällt" die Stimme nicht mehr auf eine Person, sondern es kann da nur mehr constatirt werden, daß die Stimme auf eine bestimmte Person „gefallen ist". Nun ist aber die Abstimmung bei der Wahl der Landtagsabgeordneten nach § 41 L. W. O. mündlich und nach § 44 L. W. O. hat die Wahlcommission über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen sogleich (also gleich bei deren Abgabe) zu entscheiden. Würde also von einem Wähler der Name einer nicht in die engere Wahl gebrachten Person genannt, so müßte die Wahlcommission sofort die Ungiltigkeit dieser Wahlstimmen aussprechen, welche daher bei der Stimmenzählung gar nicht mehr in Betracht kommen könnte. Folgt daraus, daß hier unter

dem Ausdrucke „drittes Scrutin" nichts anderes als dritter „Wahlgang" gemeint sein kann, so müssen wir schließen, daß diesem Ausdrucke auch im § 48, welcher eventuell ein zweites Scrutin normirt, die Bedeutung „Wahlgang", „Abstimmung", „Stimmgebung" beizulegen ist.

Einen Fingerzeig für die dem ursprünglich in allen Landtagswahlordnungen gleich ausgedrückten Willen des Gesetzgebers entsprechende Auslegung der bezogenen Paragraphe finden wir übrigens in den revidirten Landtagswahlordnungen für Tirol, Niederösterreich und Böhmen, deren den hier erörterten Gegenstand betreffende Paragraphe durch die Gesetze vom 17. April 1866, Nr. 44 L. G. Bl. für Tirol, 20. Mai 1870, Nr. 33 L. G. Bl. für Niederösterreich und vom 9. Jänner 1873, Nr. 1 L. G. Bl. für Böhmen *) abgeändert wurden.

In diesen revidirten Landtagswahlordnungen ist überall von einer **zweiten Wahl** die Rede, falls die erste für einen oder den anderen Abgeordneten eine absolute Majorität nicht ergibt, auf welche dann erst eventuell die engere Wahl zu folgen hat. Man vergleiche beispielsweise die in der Anmerkung **) wörtlich angeführten §§ 48 (Alin. 1 u. 3) und 49 der Landtagswahlordnung für Tirol, aus welcher sich mit vollster Deutlichkeit ergibt, daß die Worte „**Scrutin**" und „**Wahl**" gleichbedeutend zu nehmen sind.

Schließlich kann ich nicht unerwähnt lassen, daß wenigstens in der Landeshauptstadt Steiermarks dem in Rede stehenden Gesetze die in diesen Zeilen vertretene Auslegung bisher immer gegeben wurde, daß bei einer Landtagswahl in dieser Stadt thatsächlich einmal ein zweiter Wahlgang vor der engeren Wahl stattgefunden hat und daß die bisherige Uebung bis in die jüngste Zeit auch von keiner Seite angefochten worden ist.

---

*) Vide die im Jahre 1876 im Verlage von Manz erschienene Ausgabe der Staatsgrundgesetze, 19. Band, S. 181, 411 und 500.

**) L. W. O. f. Tirol in der durch das Gesetz vom 17. April 1866 geänderten Fassung:

„§ 48. Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein **zweites Scrutin** vorgenommen und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zur engeren Wahl geschritten.

Dasselbe hat auch an jedem Wahlorte der Städte und Orte zu geschehen, wenn das Gesammtresultat (§ 46) keine absolute Stimmenmehrheit nachweist.

In diesem Falle hat der Vorstand des politischen Amtes des Vorortes die **zweite**, sowie die allenfalls nöthige engere **Wahl** für die einzelnen Wahlorte auszuschreiben und hiezu die Wähler zeitlich vorzuladen.

In Betreff der Einsendung der Wahlacten, Vornahme der Scrutinirung und Bekanntgebung des Resultates haben auch für die **zweite** und die engere **Wahl** die vorangeführten Bestimmungen (§ 46) zu gelten."

„§ 49. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim **zweiten Scrutin** nach denjenigen, welche die absolute Majorität erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten."

Mittheilungen aus der Praxis.

Die wissentlich falsche Anzeige eines Scheinredacteurs bei der Behörde (§ 10 Pr. G.) an Stelle des verantwortlichen Redacteurs begründet das Vergehen des § 11, 2. Absatz Preßgesetzes.

Seit Juli 1875 erschien in Trient die politische Zeitung „Il Trentino", als dessen verantwortlicher Redacteur L. F. angegeben war. Die Zeitung wurde wiederholt mit Beschlag belegt, unter anderem auch deßwegen, weil sie Aufsätze gebracht hatte, welche das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe und das Vergehen der Aufwiegelung begründeten. Damals schon stellten die Erhebungen die Gewißheit her, daß sich L. F. an der Redaction der Zeitung nicht betheiligte. Der „Trentino" hörte in Folge der Geldstrafen welche die Caution erschöpften, im Jänner 1877 auf zu erscheinen. Aber bereits am 21. April machte L. F. bei der k. k. Staatsanwaltschaft und bei der k. k. Polizeidirection die Anzeige, daß unter seiner Redaction ein politisch-ökonomisches, industrielles und literarisches Blatt unter dem Titel „Il Trentino" in Trient erscheinen werde, und in der That erschien auch vom 3. Mai an dieses Blatt, auf welchem L. F. als verantwortlicher Redacteur angegeben war, während in Wirklichkeit andere Personen die Redaction führten, L. F. sich daran gar nicht betheiligte und auch nicht die Absicht hatte, sich jemals daran zu betheiligen. Die Staatsanwaltschaft klagte ihn deßhalb wegen Vergehens nach § 11, Absatz 2 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 an. Bei der Hauptverhandlung, welche bei dem k. k. Kreisgerichte Trient stattfand, begehrte der Angeklagte die Vorladung und Vernehmung mehrerer Zeugen, um zu beweisen, daß er für den „Trentino" die Correspondenz überwachte und las, über die Aufnahme von Manuscripten entschied, und selbst Artikel für das Blatt verfaßte. Dieses Begehren wurde von dem Gerichtshofe zurückgewiesen. Das Urtheil vom 9. August lautete: „L. F. habe mit Berufung auf § 10 des Preßgesetzes am 21. April 1877 bei der Staatsanwaltschaft und bei der Polizeidirection eine Anzeige überreicht, in derselben für den 3. Mai das Erscheinen der politisch-ökonomischen, industriellen und literarischen Zeitung „Il Trentino" angekündigt und die falsche Angabe beigefügt, daß diese Zeitung von ihm, L. F., werde redigirt werden, während er wußte, daß er bezüglich jener Zeitung in der That nur der Namensträger für andere Personen war und sein sollte, welche für sich die ganze Redaction besorgten, jedoch dem Gesetze gegenüber nicht als Redacteure erscheinen wollten; er habe sohin am 3. Mai auf Grundlage der erwähnten Anzeige, welche die ihm als falsch bekannte Angabe enthielt, diese Zeitung unter der Firma L. F., Herausgeber und verantwortlicher Redacteur, erscheinen lassen, und dadurch das im § 11, 2. Absatz des Preßgesetzes vom 17. December 1862 bezeichnete Vergehen begangen. In den Gründen des Urtheils wird gesagt, der Gerichtshof habe in thatsächlicher Beziehung als erwiesen angenommen, daß L. F. mit der Anzeige vom 21. April sich bei der Staatsanwaltschaft als verantwortlicher Redacteur des „Trentino" eingeführt und auf Grundlage derselben vom 3. Mai an die Zeitung herausgegeben; ferner daß er niemals die Absicht gehabt habe, sich mehr oder weniger mit der Redaction zu befassen, und daß er seit dem Erscheinen des „Trentino" keinen Antheil an der Zusammenstellung desselben genommen habe Zu dieser Ueberzeugung gelangte der Gerichtshof durch die Erwägung, „daß L. F. weder Studien gemacht, noch sich eine allgemeine Bildung angeeignet habe, und daher zur Redaction eines Blattes, wie der „Trentino". nicht fähig sei; daß er auch früher als Redacteur dieser Zeitung figurirt, derselben jedoch bloß seinen Namen geliehen und die Redaction anderen Personen überlassen habe, welche sich vor dem Gesetze verbergen wollten; daß er nach Inhalt des Schriftstückes vom 2. Mai 1877 auch vom 3. Mai an bloß als eventueller Sündenbock fungiren, die Redaction des „Trentino" aber von ganz anderen Personen besorgt werden sollte; daß er nach der Aussage des Zeugen Prato demselben gleich Anfangs bemerkte, er übernehme die Redaction bloß zum Scheine, werde sich aber damit nicht befassen, da er mit seiner Typographie genug zu thun habe; daß er in der Voruntersuchung nebenbei selbst eingestanden habe, daß er für den „Trentino" niemals etwas schrieb oder in denselben einschalten ließ, außer über Auftrag Derjenigen, mit welchen er den Vertrag vom 2. Mai abgeschlossen hatte; daß er selbst das Geständniß ablegte, er habe die Anzeige von dem Erscheinen des „Trentino" nicht gelesen, noch das Programm gekannt, sondern nur gewußt, daß er fälschlich als verantwortlicher Redacteur aufgeführt wurde; daß endlich der Gerichtshof auf gewisse Zeugenaussagen, welche behaupten möchten, daß sich L. F. doch mehr oder weniger mit der Redaction beschäftigte, keine Rücksicht genommen habe, weil er denselben theils wegen ihrer Theilnahme an der falschen Anzeige, theils wegen ihrer Abhängigkeit von L. F., welcher sie besolde, kein Vertrauen schenken konnte. Nach § 10 des Preßgesetzes müsse Jeder, welcher eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, dieses vorläufig dem Staatsanwalte und der Sicherheitsbehörde anzeigen, und in der Anzeige den Namen und Wohnort eines verantwortlichen Redacteurs angeben; unter „Redacteur" sei eine Person zu verstehen, die sich ganz oder zum Theile mit der Zusammenstellung der Zeitung beschäftige, und welche dem Gesetze gegenüber für den Inhalt der Zeitung materiell und moralisch die Verantwortung trage. Nach § 11 des P. G. sei aber jede wissentlich falsche Angabe, welcher in einer solchen Anzeige vorkomme, sobald die Veröffentlichung der periodischen Druckschrift erfolge, als Vergehen zu betrachten. L. F. mußte daher dieses Vergehens schuldig erklärt werden, wenn er auch jene Eigenschaften besaß, welche im § 12 des Preßgesetzes von einem verantwortlichen Redacteur gefordert werden. Seine Entschuldigung, er habe in gutem Glauben gehandelt, verdiene keine Beachtung, weil darin bloß eine Unwissenheit des Gesetzes gelegen wäre, und weil er jedenfalls das Bewußtsein haben mußte, daß er eine falsche Angabe in der Anzeige vorbringe".

Gegen dieses Urtheil brachte L. F. die Nichtigkeitsbeschwerde ein und stützte dieselbe 1. auf § 281, Z. 4 St. P. O., weil der Gerichtshof seinem Antrage auf Vorladung von Zeugen, welche bestätigt hätten, daß er sich thatsächlich doch mit der Redaction beschäftigte, nicht Folge gegeben habe; 2. auf § 281, Z. 9 a und 10 St. P. O., weil die Ansicht des Gerichtshofes, daß zu den vom Gesetze geforderten Eigenschaften eines Zeitungsredacteurs auch wissenschaftliche Bildung gehöre, nach § 12 des Preßgesetzes vom Jahre 1862 unrichtig sei; seine Angabe, daß er als verantwortlicher Redacteur zu gelten habe, könne von Niemanden als eine falsche bezeichnet werden, und es sei auch unrichtig, daß die Redaction von den auf der Erklärung vom 2. Mai (F. N. 12) gefertigten Personen geführt wurde. Endlich 3. auf § 281, Z. 9 b St. P. O., weil er indem er in der Anzeige als verantwortlicher Redacteur des „Trentino" aufgeführt wurde, in diesem Vorgange etwas Strafbares nicht erkennen konnte; er habe ja auch früher ohne Anstand als Redacteur fungirt, und ebenso seien M. und F, vollständig unwissende Menschen, mit Entscheidung der k k Statthalterei als Redacteure anerkannt worden; es sei überhaupt Sitte, als Redacteure nur vorgeschobene Personen namhaft zu machen.

Der Cassationshof erkannte mit Entscheidung vom 3. December 1877, Z. 11.315: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen und der Nichtigkeitswerber in die allenfalls dadurch verursachten Kosten verurtheilt.

In den Gründen wird gesagt: „Das Erkenntniß wurde aus den Nichtigkeitsgründen des § 281, Z. 9 lit a und Z. 10 St. P. O. angefochten, weil die dem F. angeschuldete Handlung keinen strafbaren Thatbestand bilde, da F. mit allen im § 12 des Gesetzes vom 17. December 1872 verlangten Erfordernissen eines Redacteurs versehen sei, während das im Gesetze vom 27. Mai 1852 festgesetzte weitere Erforderniß einer wissenschaftlichen Bildung im neuen Gesetze ausgelassen erscheint, und weil es nicht angehe, noch weiter zu erforschen, ob F wirklich der Redacteur sei, wenn er nur die Verantwortlichkeit dem Gesetze gegenüber trägt und ob er auch wirklich als solcher fungiren oder die bezüglichen Verrichtungen anderen Personen überlasse. Der Gerichtshof von Trient nahm in seinem Erkenntnisse sowie in dessen Gründen als erwiesen an, daß F. gemäß der Vorschrift des § 10 des Gesetzes vom 17. December 1862 sich am 21. April 1877 als verantwortlicher Redacteur des „Trentino" bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und auf Grundlage dieser Anzeige vom 3. Mai an die periodische Zeitschrift herausgegeben habe, während er in Wirklichkeit wußte, daß er nicht wirklich Redacteur, sondern bloß Strohmann für andere Personen sei, welche, obwohl sie die Zeitung ganz redigiren, doch vor dem Gesetze nicht als Redacteure erscheinen wollen. Nach § 288, Z. 3 St. P. O. hat der Cassationshof seinem Erkenntnisse in der Sache selbst jene Thatsachen zu Grunde zu legen, welche der Gerichtshof erster Instanz ohne Ueberschreitung der Anklage festgestellt hat, und es muß daher angenommen werden, daß F., als er seine Anzeige überreichte, gar nicht die Absicht hatte, wirklich als Redacteur zu fungiren und daß er wußte, daß andere Individuen statt seiner die Redaction führen werden und daß auch bei den wirklich erfolgten Veröffentlichungen nicht er selbst, sondern Andere als Redacteure fungirten. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß mit der besagten Anzeige und mit dem darauf gefolgten Erscheinen des Blattes, welches den Namen des F. als Redacteur trug, die öffentliche Behörde, welcher die Ueberwachung der periodischen Presse zukommt, wissentlich über die Person des wirklichen Redacteurs in Irrthum geführt wurde, daß daher die besagte Anzeige eine falsche Angabe enthielt, und daß demnach auf eine solche Handlungsweise alle Erfordernisse des im § 11, 2. Absatz Preßgesetz, vorgesehenen Vergehens passen. Das Preßgesetz zählt nun im § 12 die Erfordernisse eines Redacteurs auf und verlangt im § 10, Z. 2, daß ein mit den gesetzlichen Erfordernissen versehener verantwortlicher Redacteur der Behörde angezeigt werde; es sind daher diese gesetzlichen Erfordernisse angeordnet zur Vorsicht gegen Mißbräuche der Preßfreiheit. Diese gesetzlichen Vorschriften würden aber ganz illusorisch gemacht, wenn es erlaubt wäre, daß sich hinter einem Strohmanne, welcher sich der Behörde als verantwortlicher Redacteur vorstellt, der wirkliche Redacteur verberge, welcher wegen Mangels eines oder des anderen gesetzlichen Erfordernisses nach dem Gesetze zu einer solchen Thätigkeit unfähig wäre. Mit jeder anderen Auslegung des besagten § 11, wie insbesondere auch mit der vom Beschwerdeführer gewollten Auslegung würde man die obersten Grundsätze der Strafgesetzgebung verletzen, weil man dahin gelangen würde, zuzulassen, daß eine andere Person dem wirklich Schuldigen in der strafgesetzlichen Verantwortung substituirt werde; und man würde die Maßregeln gegen die Mißbräuche der Presse illusorisch machen, wenn eine gemiethete Persönlichkeit an Stelle des wirklichen Redacteurs, welcher sicher vor jeder Gefahr ungestraft das Gesetz verletzte, der Strafjustiz überantwortet würde. Wenn nun hier eingewendet wird, es sei unmöglich, daß eine einzige Person sich mit der Redaction einer großen Zeitung befasse, so ist auch im § 10, Z. 2 der Fall vorgesehen, daß mehrere Personen Redacteure einer Zeitung sein können, und wenn ein einziger Redacteur wirklich gezwungen wäre, die Mitwirkung anderer nicht benannter Personen in Anspruch zu nehmen, so könnte er doch die Hauptleitung der Redaction und die bezügliche Ueberwachung leisten, aber es dürfte sich der Behörde nicht eine Person als Redacteur nennen, welche durchaus nicht gesonnen ist, diese Thätigkeit zu übernehmen und welche wissentlich sich bloß als Deckmantel für die gesetzliche Verantwortlichkeit des Anderen hinstellt. Aus diesen Gründen wurde die auf § 281, Z. 9 und Z. 10 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen und ebenso die aus § 281, Z. 9 lit. b abgeleitete Beschwerde, welche sich darauf stützte, daß F. nicht wissen konnte, daß er mit seiner Benennung als Redacteur eine falsche Angabe mache, da er ja schon früher ohne gesetzliche Ahndung in dieser Eigenschaft fungirt hatte. Um diese Einwendung zu widerlegen, genügt die Hinweisung auf § 3 St. G. B., wonach die Unkenntniß des Strafgesetzes die strafgesetzliche Verantwortung nicht aufhebt und die Erwägung, daß die frühere Ungestraftheit eines Delictes keinen Anspruch auf Straflosigkeit für die Zukunft begründe."

Haftung des Dienstherrn für die von den Dienstleuten in Ausübung ihres Dienstes begangenen Besitzstörungen.

Dem B. wurde nach durchgeführtem Besitzstörungsstreite das Befahren der Wiese des A. bei Geldstrafe untersagt. Als hienach C., der Knecht des B. über die Wiese des A. fuhr, wurde B. in allen Instanzen vom obersten Gerichtshofe mit Entscheidung vom 30. October 1877, Z. 12.930, zur Zahlung der angedrohten Geldstrafe verurtheilt, weil das Fahren des C. im Interesse des B. geschah, daher auch nur diesem zugerechnet werden kann, und ein Dienstherr die von seinen Dienstleuten in Ausübung ihres Dienstes begangenen Besitzstörungen auch dann zu vertreten habe, wenn er hiezu den Auftrag nicht gegeben hatte. Ger. Zeit.

Rücksichtnahme auf den Bestand bürgerlicher Ehehindernisse bei der Entscheidung über die Ertheilung des politischen Eheconsenses.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 28. December 1877, Z. 15.984 in nachstehender Weise entschieden: „Das Ministerium des Innern findet dem Recurse des Johann V. aus M. gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 11. September 1877 keine Folge zu geben, weil mit Rücksicht auf die im vorliegenden Falle obwaltenden Umstände von dem Hindernisse, welches im Grunde des Hofkanzleidecretes vom 4. August 1814 (Polit. Ges. Samml. Nr. 64), wornach eine katholische Person mit einer getrennten akatholischen bei Lebzeiten des geschiedenen Gegentheiles keine giltige Ehe eingehen kann, der Eingehung der Ehe zwischen Johann V. und Karoline H., geschiedenen R. entgegensteht, bei der Entscheidung über die Ertheilung des politischen Eheconsenses an Johann V. nicht abgesehen werden kann." M.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Wasserbezugsrechte aus Wasserleitungen der Gemeinden.

Eine Gemeinde darf an der zur Versorgung der Ortschaft mit Wasser bestehenden Leitung eigenmächtig und mit Störung bestehender Benützungsrechte eine Aenderung nicht vornehmen. Ueber die Frage, ob derlei privatrechtliche Benützungsrechte bestehen und ob und wie dieselben

gegen Störung zu schützen und eventuell unter bestimmten im Wasserrechtsgesetze begründeten Bestimmungen anderweitig zu regeln seien, entscheiden die Verwaltungsbehörden nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und des Wasserrechtsgesetzes.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. April 1877, Z. 473.

Wasserbauten, Weg- und Brückenbauten.

Die Competenz der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung in Wasserrechtsangelegenheiten z. B. in Betreff des Uferschutzes, Instandhaltung bewilligter Wasseranlagen u. dgl., tritt auch dann ein, wenn derlei Angelegenheiten hervorgerufen werden oder zusammentreffen mit Weg- und Brückenbauten, welche den autonomen Wirkungskreis der Gemeinden oder der Landesausschüsse berühren.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. April 1877, Z. 2018.

Rasche und vollständige Erledigung der Wasserrechtsangelegenheiten durch die Behörden.

1. Die Verwaltungsbehörden haben in Wasserrechtsangelegenheiten auf eine möglichst rasche und vollständige Regelung streitiger Wasserrechtsverhältnisse hinzuwirken und sich in der Regel nicht mit dem Ausspruche zu begnügen, ob eine hergestellte Anlage einer Bewilligung bedurfte oder nicht, sondern soweit es nur immer thunlich ist, jenen Zustand herbeizuführen, welcher geeignet ist, für die Parteien als dauernde und sichere Rechtsbasis für ihre Wasserrechtsverhältnisse zu dienen.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 19. April 1877, Z. 3808.

2. Wenn den Behörden Wasseranlagen als gesetzwidrig bezeichnet werden, ist soweit thunlich mit der Untersuchung über den Bestand der Gebrechen auch die Erhebung über die Art und Weise der Abhilfe zu verbinden und sind, um wiederholte Verhandlungen zu vermeiden, mit der Entscheidung über die Beseitigung der Gebrechen wo möglich auch die etwa gestellten Anträge über die künftige Benützung des Wassers oder über Regelung der Theilnahme am Wasser u. dgl. zu erledigen.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 20. April 1877, Z. 3750.

Auffatzbretter bei Stauanlagen.

Der Gebrauch von Auffatzbrettern bei Stauwehren, insoweit dadurch die bewilligte Stauhöhe nicht überschritten wird oder sonst eine besondere Verfügung nicht entgegensteht, ist weder im Wasserrechtsgesetze noch in der Strompolizei-Vorschrift (für Böhmen vom 10. Februar 1854) verboten.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 20. April 1877, Z. 3750.

Wasserschäden in Folge von Eisenbahnbauten.

Wenn in Folge eines bewilligten Eisenbahnbaues Wasserschäden entstehen, so ist die Eisenbahn gemäß der §§ 1295, 1338 a. b. G. B. und § 10 lit. b des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, zum Ersatze zu verurtheilen, ungeachtet das Bauproject, welches ihr auf Grund der mit Beiziehung der Anrainer gepflogenen Begehungs-Commission vorgeschrieben worden ist, durch die Collaudirung die Genehmigung erhalten hat, wenn nachträglich der Beweis geliefert wird, daß die Bauführung die ihr zur Pflicht gemachte, jede Beschädigung verhindernde Herstellung der Bauobjecte nicht in der erwähnten Weise ausgeführt habe.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 24. April 1877, Z. 15404. (Gerichtshalle Nr. 50 ex 1877.)

Hinzutreten neuer Werke an einen bestehenden Werkcanal.

Wenn an einem bestehenden Werkcanale die Errichtung eines neuen Werkes oder eine sonstige neue Wasserbenützung bewilligt wird, so ist der Streit, ob der neue Theilnehmer an der Wasserbenützung zur Instandhaltung der gemeinsamen Zwecken dienenden Werkanlagen einen Beitrag zu leisten habe und in welchem Betrage oder nach welchem Maßstabe nicht vor den Civilrichter zu verweisen, sondern von den Verwaltungsbehörden nach dem Wasserrechtsgesetze zu entscheiden.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 1. Mai 1874, Z. 3368.

Notiz.

(Geschäftsausweis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes im Jahre 1877.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Jahre 1877 über 470 Beschwerden Beschlüsse gefaßt. Von diesen waren 294 Agenden des allgemeinen Senates und 176 Agenden des Finanzsenates. Von den 470 Beschwerden wurden 230 a limine abgewiesen. In 23 Fällen wurde wegen Klaglosstellung des Beschwerdeführers und in 22 Fällen wegen Abstehung von der Beschwerde das Verfahren eingestellt. Es gelangten sonach 195 Beschwerden zur meritorischen Entscheidung. Mündliche Verhandlungen fanden 168 statt, davon waren 167 öffentlich, 1 nicht öffentlich. Muthwillensstrafen wurden in 2 Fällen mit dem Gesammtbetrage von 30 fl. (in dem einen Falle mit 25 fl., in dem andern mit 5 fl.) verhängt. Der Ersatz der Kosten des Verfahrens wurde in 35 Fällen mit einem Gesammtbetrage von 1652 fl. 72 kr. auferlegt.

Von den in Behandlung gebrachten Beschwerden betrafen 367 den Geschäftskreis der Ministerien und zwar betrafen das Ressort

des Finanzministeriums	192
des Ministeriums des Innern	95
des Cultusministeriums	21
des Unterrichtsministeriums	20
des Ackerbauministeriums	18
des Handelsministeriums	12
des Justizministeriums	7
des Landesvertheidigungs-Ministeriums	2

Fälle.

Meritorisch wurde über 165 dieser Fälle erkannt und betrafen von meritorischen Entscheidungen das Ressort

des Finanzministeriums	89
des Ministeriums des Innern	38
des Cultusministeriums	10
des Unterrichtsministeriums	9
des Ackerbauministeriums	11
des Handelsministeriums	5
des Justizministeriums	1
des Landesvertheidigungs-Ministeriums	2

Von diesen Entscheidungen lauteten 106 auf Abweisung des Beschwerdeführers, während in 59 Fällen (in 30 Fällen wegen mangelhaften Verfahrens und in 29 Fällen wegen Gesetzwidrigkeit) der Beschwerde Folge gegeben wurde.

Fälle der Folgegebung der Beschwerden betrafen das Ressort

des Finanzministeriums	28
des Ministeriums des Innern	16
des Cultusministeriums	5
des Unterrichtsministeriums	2
des Ackerbauministeriums	6
des Handelsministeriums	2

Den Geschäftskreis der autonomen Organe betrafen 74 der in Behandlung gebrachten Beschwerden und entfallen

auf Böhmen	32
auf Galizien	16
auf Schlesien	8
auf Tirol	4
auf Vorarlberg	4
auf Nieder-Oesterreich	2
auf Ober-Oesterreich	2
auf Dalmatien	2
auf Mähren	1
auf Steiermark	1
auf Kärnten	1
auf Görz und Gradiska	1

dieser Beschwerden.

Ueber 30 von diesen Beschwerden wurde meritorisch erkannt und lauteten 15 Erkenntnisse auf Abweisung des Beschwerdeführers, 15 (in 8 Fällen wegen mangelhaften Verfahrens, in 7 Fällen wegen Gesetzwidrigkeit) auf Folgegebung der Beschwerde.

Außerdem kamen 29 Beschwerden zur Behandlung, die gegen keine der Verwaltungsbehörden der im Reichsrathe vertretenen Länder gerichtet waren. Diese 29 Beschwerden wurden a limine zurückgewiesen.

Hiezu als Beilage: Bogen 4 u. 5 der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.